

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 8

Umwandlung des Ökofonds in einen Immobilienfonds

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Aufhebung des Reglements über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) per 31.12.2022.
2. Die Synode beschliesst
 - a. die Schaffung eines Fondsvermögens für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau durch das bestehende Fondsvermögen des (aufgelösten) Ökofonds per 31.12.2022.
 - b. das Reglement über den Fonds für Immobilien (SRLA 634.200) der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.
3. Der Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wird auf den 01. Januar 2023 geschaffen.
4. Das Reglement über den Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Worum geht es?

Das Reglement über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) soll per 31.12.2022 aufgehoben werden.

Anstelle des Ökofonds schafft die Synode einen neuen Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau. Aus diesem Fonds sollen wie bisher energiesparende Vorhaben und Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Kirchgemeinden gefördert werden. Zusätzlich sollen mit dem neuen Reglement die Kirchgemeinden auch bei der Erarbeitung einer Immobilienstrategie finanziell unterstützt werden können. Das Fondsvermögen des Ökofonds geht mit dem dann vorhandenen Bestand am 31. Dezember 2022 vollumfänglich in das Fondsvermögen des neuen Fonds über.

Ausgangslage

Die Synode hat am 10. November 2010 das Reglement über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) beschlossen. Der Zweck des Fonds besteht darin, energieoptimierende Vorhaben und Massnahmen der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu fördern durch frühzeitige Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchgemeinden in allen energetischen Fragen und bei baulichen Massnahmen sowie beim Umweltmanagement.

Für folgende Leistungen können bisher aus dem Fondsvermögen Beträge gesprochen werden:

1. Fachliche Unterstützung zur Reduzierung des Energiebedarfs
2. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
3. Beiträge an direkte Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs oder für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Seit Inkrafttreten des Reglements wurden trotz intensiver Werbemassnahmen durch die Landeskirche die Mittel des Fonds von den Kirchgemeinden nur spärlich beansprucht. Die bestehende Zweckformulierung entspricht den heutigen Bedürfnissen der Kirchgemeinden vermutlich zu wenig.

Erweiterung der Zwecksetzung

Im Besitz der 75 (ab 2023: 74) Kirchgemeinden befinden sich Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, weitere Immobilien und Landreserven. Ein grosser Teil der Gebäude unterliegt kommunalem oder kantonalem Denkmalschutz. Der Unterhalt der Immobilien, insbesondere der Kirchen, beansprucht die Mittel der Kirchgemeinden stark. Viele Kirchgemeinden werden sich in Zukunft vermehrt mit einer fundiert erarbeiteten Immobilienstrategie auseinandersetzen müssen, um anstehende Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden finanzieren und sich auf die wirklich notwendigen Gebäude konzentrieren zu können.

Deshalb sollen die Kirchgemeinden – zusätzlich zu den Leistungen des bisherigen Ökofonds – in Zukunft auch finanzielle Beiträge an die Erarbeitung einer Immobilienstrategie erhalten. Das neue Fondsreglement, das möglichst schlank gehalten ist, steckt den rechtlichen Rahmen ab, Beiträge sollen einfach und schnell gesprochen werden können.

Nutzen für die Kirchgemeinden und die Landeskirche

Der Kirchenrat möchte den Kirchgemeinden ermöglichen, bei den komplexen Fragen einer Immobilienstrategie Fachpersonen beizuziehen und die Kirchgemeinden dabei finanziell unterstützen.

Die Landeskirche selbst erhält fundiert erarbeitete Informationen, welche möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Grundlage für eine Immobilienstrategie auf kantonalkirchlicher Ebene sein können.

Umsetzung und Zeitplan

Das Fondsreglement soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage

Synopse:

Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds, SRLA 634.200)